



**II-4078 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

Zl. 5901/17-Info-88

1823/AB

1988 -05- 06

zu 1825/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Dillersberger und Genossen vom 9. März
1988, Nr. 1825/J-NR/88, "Erlassung einer Ge-
schwindigkeitsbeschränkung im Bereich des
Gemeindegebietes von Vomp"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Das Schreiben des Gemeinderates Vomp ist am 21. Dezember 1987
in meinem Ressort eingelangt.

Zu Frage 2:

Gemäß § 98 Abs. 1 StVO ist der Straßenerhalter in jedem
Verfahren nach der StVO Partei im Sinne des § 8 AVG und daher
vor Erlassung einer Verordnung anzuhören. Das Schreiben der
Gemeinde Vomp ist demzufolge dem Amt der Tiroler Landes-
regierung und dem Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten (als Straßenerhalter) zur Stellungnahme
übermittelt worden; eine solche ist meinem Ressort aber
bisher nicht zugegangen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Nach Vorliegen der Stellungnahme des Straßenerhalters wird
aufgrund von Untersuchungen, insbesondere auch von Lärm-
messungen, festzustellen sein, ob die gesetzlichen Voraus-
setzungen des § 43 Abs. 2 StVO zur Erlassung einer Ge-
schwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h gegeben sind, wobei
auch schon vorhandene Vergleichswerte bezüglich Lärment-
wicklung, z.b. aus dem Bereich von Wien, heranzuziehen sein
werden.

- 2 -

Da im Bereich der Gemeinde Vomp schon technische Lärmschutzmaßnahmen getroffen worden (Errichtung von Lärmschutzwänden) bzw. in Planung ("Flüsterbeläge") sind, wird vor allem abzuklären sein, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h, die ja nur den Verkehr mit Pkw, Kombi und Motorrädern betreffen könnte, noch eine spürbare Lärmminderung bringen würde.

Wien, am 5. Mai 1988

Der Bundesminister

